**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/3012**

**16. Wahlperiode** 18. 10. 2006

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 16/2708, 16/2956 –**

**Entwurf eines Gesetzes**
**zu dem Protokoll vom 1. Juni 2006**
**zur Änderung des am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommens**
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**
**und den Vereinigten Staaten von Amerika**
**zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der**
**Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**
**und vom Vermögen und einiger anderer Steuern**

### A. Problem

Das mit den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende Abkommen entspricht insbesondere in dem Kernbereich der Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit nicht mehr den internationalen Entwicklungen. Aus wettbewerbs- und investitionspolitischen Gründen ist es erforderlich, das Abkommen in ausgewählten Bereichen den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

### B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 1. Juni 2006 enthält die erforderlichen Regelungen. Mit dem Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich durch den Wegfall der bislang auf 5 v. H. begrenzten Quellensteuer auf Schachteldividenden sowie der Quellen-

steuer für Anlageerträge von Altersvorsorgeeinrichtungen in Höhe von 15 v. H. jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von jeweils rund 25 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Bund und die Länder jeweils 12,5 Mio. Euro. Die vereinbarte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für entsandtes Personal dürfte für die öffentlichen Haushalte zu keinen nennenswerten Auswirkungen führen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/2708, 16/2956 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

**Der Finanzausschuss**

| | | |
|---|---|---|
| **Eduard Oswald**<br>Vorsitzender | **Manfred Kolbe**<br>Berichterstatter | **Lothar Binding (Heidelberg)**<br>Berichterstatter |

# Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

## I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/2708, 16/2956** in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Haushaltsausschuss nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 31. Sitzung am 16. Oktober 2006 aufgenommen und in einer weiteren Sitzung am 18. Oktober 2006 abgeschlossen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 29. August 1989 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entspricht im Wesentlichen noch der Abkommenspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Das Abkommen sieht bei der Besteuerung der Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften entsprechend der Empfehlung des OECD-Musterabkommens eine Begrenzung auf 5 v. H. vor. Der Erhebung von Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen ist aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften innerhalb der Mitgliedstaaten beseitigt worden. Darüber hinaus hat sich die Abkommenspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika in diese Richtung verändert. Das Änderungsprotokoll beseitigt Mehrbelastungen durch Quellensteuern auf die Gewinnausschüttungen, wenn die Beteiligung unmittelbar mindestens 80 v. H. beträgt. Darüber hinaus werden durch das Änderungsprotokoll Quellensteuern auf Dividenden, die Altersvorsorgeeinrichtungen beziehen, sowie steuerliche Hemmnisse bei der Personalentsendung in Bezug auf Beiträge zur Altersvorsorge beseitigt. Ferner wird ein obligatorisches Schiedsverfahren eingeführt.

Die Vorschrift zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen im Quellenstaat enthält einerseits Verschärfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beseitigung der Quellensteuer auf Dividenden und berücksichtigt andererseits die Integration der Wirtschaftsräume. Die Bestimmungen des Änderungsprotokolls sind grundsätzlich ab dem Jahr anzuwenden, das dem Jahr folgt, indem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt. Bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern ist das Änderungsprotokoll ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt.

## III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

## IV. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/2708, 16/2956.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuss für die abschließende Beratung eine Aufzeichnung über Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Allgemeinen und über den Vertrag mit den USA im Besonderen zukommen lassen. Diese Aufzeichnung ist von allen Fraktionen ausdrücklich als sehr aufschlussreich und hilfreich bei der Beratung gewürdigt worden.

Gleichwohl haben die Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um eine Vertagung der abschließenden Finanzausschussberatung gebeten, weil sich aus der Aufzeichnung weitere Aspekte ergäben, die Nachfragen und weitergehende Diskussion mit sachverständigen Dritten veranlassten. Auch bei einer abschließenden Beratung in der nächsten Sitzungswoche sei die Möglichkeit der Ratifizierung des Vertrages noch in diesem Jahr gegeben. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD und die Bundesregierung haben sich diesem Verfahrensvorschlag nicht angeschlossen. Es handele sich um ein sog. Ratifizierungsgesetz zu dem abschließend verhandelten Abkommen, welches nunmehr der Annahme bedürfe. Die von der Bundesregierung vorgelegte Aufzeichnung habe im Übrigen die zu dem konkreten Abkommen aufgeworfenen Fragen klären können.

Alle Fraktionen haben die meisten Verhandlungspunkte im Abkommen mit den USA begrüßt, sie entsprächen dem OECD-Musterabkommen. Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben hervorgehoben, dass das letzte Abkommen mit den USA aus dem Jahr 1989 stamme und dringend einer Anpassung bedurft habe. Insbesondere die Regelungen zur künftigen Besteuerung von Alterseinkünften seien positiv zu bewerten. Die Einführung durch die im Jahr 2013 vorgesehene Verhandlung sei vor dem Hintergrund der langfristigen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte in Deutschland sinnvoll.

Auf Frage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat die Bundesregierung dargelegt, dass die USA anti-treaty-shopping-Klauseln in die Abkommen aufnähmen, um zu verhindern, dass juristische Personen, an den Personen aus Drittstaaten beteiligt sind, die Vorteile der DBA missbräuchlich nutzten. Diese Klausel sei bereits im bisherigen DBA enthalten; das Änderungsprotokoll nehme hierzu Modifizierungen vor. Deutschland löse dasselbe Problem im nationalen Recht. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 – Drucksache 16/2712 – sei im Übrigen eine entsprechende Änderung von § 50d Abs. 3 EStG vorgesehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat sich grundsätzlich positiv für die Gestaltung von DBA nach den Vorgaben des OECD-Musterabkommens ausgesprochen. Nur ein multilaterales Vorgehen mit gleich lautenden Abkommen könnte ein treaty shopping verhindern. Deshalb bedürfe es nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer besonders stichhaltigen Begründung, wenn von diesem Grundsatz – wie beim Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA im Falle der Dividendenbesteuerung – abgewichen werde. Der Verzicht auf die Quellenbesteuerung bei Kapitalerträgen habe unterschiedliche Auswirkungen auf das ein-

heimische Steuersubstrat, je nach dem, ob es sich um einen Vertragsstaat mit Freistellungsmethode oder um einen mit Anrechnungsmethode handele. Es sei deshalb zu befürchten, dass die USA aus der Absenkung des Dividendensteuersatzes für Schachtelbeteiligungen von 5 v. H. auf 0 v. H. Einnahmenvorteile erlangten, weil sie die Anrechnungsmethode verwenden. Im Falle einer US-Tochter in Deutschland verringere sich das deutsche Kapitalertragsteueraufkommen, aufgrund der Anrechnungsmethode komme das Mehraufkommen dem US-Fiskus zu. Umgekehrt komme es zwar bei der Besteuerung einer deutschen Tochter in den USA zu einem Kapitalertragsteuerminderaufkommen in den USA, der Mehrertrag fließe jedoch nicht dem deutschen Fiskus zu. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich außerdem erkundigt, wie andere kontinentaleuropäische Staaten auf das Ansinnen der USA, Schachteldividenden mit 0 v. H. zu besteuern, reagiert hätten.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass das OECD-Musterabkommen für zwischengesellschaftliche Dividenden (Beteiligung ab 25 v. H.) für den Quellenstaat eine Begrenzung der Kapitalertragsteuer auf 5 Prozent des Dividendenbetrags vorsehe. Die Absenkung der Quellensteuer auf null sei für Deutschland aus standort- und wettbewerbspolitischen Gründen angezeigt, nachdem die USA inzwischen mit wichtigen Handelspartnern, so Großbritannien, Niederlande, skandinavische Staaten, Mexiko, Japan und Australien Nullsätze vereinbart hätten. Ein Teil dieser Staaten wende als Methode der Vermeidung der Doppelbesteuerung für zwischengesellschaftliche Dividendenerträge – wie Deutschland – die Freistellungsmethode entweder im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen oder national an. Es sei zu bedenken, dass ein deutscher Investor in den USA gegenwärtig mit seiner Tochtergesellschaft dem dortigen Besteuerungsniveau unterliege, die Ausschüttung an ihn werde mit 5 v. H. belastet. Er stehe in den USA in Konkurrenz zu Unternehmen, aus den vorgenannten Staaten, mit denen die USA bereits Nullsätze vereinbart haben.

Die Belastung einer US-Investition in Deutschland liege in der Regel nominal um etwa vier Prozentpunkte über der Belastung einer deutschen Gesellschaft, die in Deutschland investiere. Sie liege auch deutlich über der Belastung, die sich bei einer Investition beispielsweise in Großbritannien ergebe. Umgekehrt liege die Belastung einer deutschen Gesellschaft, die in den USA investiere um etwa 4 v. H. höher als die Belastung einer US-Gesellschaft, die in den USA investiere sowie auch einer britischen, japanischen, australischen und niederländischen Gesellschaft, die in den USA investiere und mit einer deutschen Gesellschaft konkurriere. Hier sei zu berücksichtigen, dass die USA im Verhältnis zu diesen Ländern bereits auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer verzichtet hätten, soweit die jeweilige Beteiligung mindestens 80 v. H. – im Verhältnis zu Japan liege die Beteiligungsgrenze bei 50 v. H. – betrage.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben abschließend noch einmal die vereinbarte Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Schachteldividenden von 5 v. H. auf 0 v. H. begrüßt. Hierdurch würden deutsche Unternehmen in den USA nicht länger wettbewerblich benachteiligt.

Berlin, den 18. Oktober 2006

| | |
|---|---|
| **Manfred Kolbe** | **Lothar Binding (Heidelberg)** |
| Berichterstatter | Berichterstatter |



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333